

**Reduzierung der Fließgeschwindigkeit auf der
Achse Nymphenburger Straße und
Waisenhausstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01870
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11400

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg vom 15.05.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.12.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, aus Gründen der Sicherheit für Kinder und ältere Bürger und zur Lärm-, Stickoxid- und Feinstaubsenkung die Geschwindigkeit auf der Achse Nymphenburger Straße und Waisenhausstraße durch Fußgängerüberwege, Fußgängerampeln, Verkehrsinseln und Straßenverengungen zu reduzieren.

Bezüglich der Zulässigkeit von Fußgängerüberwegen, Fußgängerampeln und Verkehrsinseln in der Waisenhausstraße wird auf den Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 Neuhausen-Nymphenburg vom 16.05.2017 verwiesen. Dieser Beschluss beinhaltete bereits das Thema „...zusätzliche sichere Querungen in Form von Fußgängerampeln, Zebrastreifen oder Verkehrsinseln zu schaffen oder durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung die Gefährdung zu reduzieren.“

Im Nachfolgenden wird deshalb nur auf neue Argumente eingegangen.

Da im Antrag lediglich in der Einleitung die Nymphenburger Straße erwähnt wurde und in der Hauptsache auf die Waisenhausstraße eingegangen wurde, wird die Nymphenburger Straße hier zurückgestellt.

Die Straßenverkehrsbehörde kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht hat sie gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Bei den genannten Normen handelt es sich um sogenannte Ermessensvorschriften, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Das Straßenverkehrsnetz der Landeshauptstadt München verfügt über eine funktionale Gliederung und verfolgt ein Bündelungsprinzip. Dies bedeutet, dass Hauptverkehrsstraßen des Primär- und Sekundärnetzes eine entsprechende Verkehrsqualität aufweisen müssen, damit keine Verdrängung in das angrenzende weniger geeignete Straßennetz erfolgt.

Bei der in der Empfehlung behandelten Waisenhausstraße handelt es sich um eine regionale Hauptverkehrsstraße im Sekundärnetz mit einer maßgeblichen Verbindungsfunktion.

Wie der Belastungskarte der Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/allgemein/luftreinhalte/02716/>) entnommen werden kann, ist in der Waisenhausstraße nicht mit Überschreitungen der NO₂-Grenzwerte zu rechnen. Die Grenzwerte für Feinstaub werden in München generell seit 2012 eingehalten.

In der Lärmkarte für die Landeshauptstadt München (<http://maps.muenchen.de/rgu/laermminderungsplan>) können die teils etwas erhöhten Werte im oberen Bereich der Lärmbelastung nachvollzogen werden.

Nach einer Prognose des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ist bei einer angeordneten Geschwindigkeitsreduzierung von einem spürbaren Verdrängungseffekt auf das umliegende nachgeordnete Straßennetz auszugehen und würde somit zu einer Belastung der Anwohner des umliegenden Sekundärstraßennetzes führen.

Aufgrund zu erwartender Verdrängungseffekte bei einer Geschwindigkeitsreduzierung und der hohen Verkehrsbedeutung der Waisenhausstraße sind derzeit keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen vorgesehen.

Das Polizeipräsidium München teilt ergänzend Folgendes mit:

„1. Durchgangsverkehr:

Die Waisenhausstraße verbindet Teile des Münchner Westens mit dem verkehrlich hoch belasteten Stadtteilzentrum „Rotkreuzplatz“ und weist insbesondere zu den Berufsverkehrszeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf. Sie ist jedoch in keiner Weise mit den benachbarten Hauptverkehrsstraßen u.a. die Menzinger Straße, Dachauer Straße und Nymphenburger Straße, auch aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung, vergleichbar.

2. Unfälle mit Beteiligung von Radfahrern in der Waisenhausstraße:

2015: 1 Unfall mit zwei Radfahrern, die beide leicht verletzt wurden.

2016: 2 Unfälle (1 x alleinbeteiligt) mit zwei Leichtverletzten

2017: kein weiterer Unfall

Es wurden keine Unfälle mit Beteiligung eines Radfahrers polizeilich aufgenommen, bei denen nur Sachschaden verursacht wurde. Das Unfallgeschehen ist weiterhin unauffällig.

3. Unfallstatistik unter Bezugnahme vergleichbarer Straßen:

Konkrete Zahlen lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten hier nicht nennen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Unfälle mit Radfahrerbeteiligung sich im näheren Umfeld hauptsächlich entlang der Dachauer Straße, der Nymphenburger Straße, der Arnulfstraße, der Leonrodstraße und der Landshuter Allee ereigneten.

Die vom Antragsteller mit Hinweis auf das Verhalten von Radfahrern in der Waisenhausstraße begründete Gefährdungslage kann nicht bestätigt werden. Dass Radfahrer entgegen der Fahrtrichtung die Radwege benutzen, ist ein Phänomen, das in vielen Straßen in München vorkommt, auch in weniger frequentierten als der Waisenhausstraße, und eignet sich somit nicht als Indikator für fehlende Querungsmöglichkeiten.“

Zur im Antrag erwähnten, seit 2017 bestehenden, rechtlichen Möglichkeit zur Temporeduzierung möchten wir Folgendes ausführen:

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wird u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, ist mit der Änderung der StVO nicht verbunden. Die Regelung setzt eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus. Im Stadtgebiet von München gibt es 350 allgemeinbildende Schulen, 1.400 Kindergärten, 50 öffentliche Spielplätze, 70 Krankenhäuser und 100 Alten- und Pflegeheime.

Mit Beschluss vom 21.11.2017 hat sich der Stadtrat für ein Umsetzungskonzept innerhalb Münchens ausgesprochen.

In der Waisenhausstr. 20 befinden sich mehrere Kindereinrichtungen, so dass die gesetzliche Neuregelung auch in diesem Straßenabschnitt geprüft werden wird.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01870 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
 - Auf den Beschluss des Bezirksausschusses 09 Neuhausen-Nymphenburg vom 16.05.2017 wird verwiesen.
 - Im Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 21.11.2017 wird die Einzelfallregelung Tempo 30 im Straßenabschnitt Waisenhausstr. 20 geprüft.
 - Aufgrund zu erwartender Verdrängungseffekte bei einer Geschwindigkeitsreduzierung und der hohen Verkehrsbedeutung der Waisenhausstraße sind derzeit keine weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01870 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 09 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 09 – Die Vorsitzende

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24